



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2002

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	13. 8. 2002	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	490
763	30. 9. 2002	Satzung der Provinzial Holding Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung	492
764	1. 8. 2002	Änderung der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen	495
764	1. 8. 2002	Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.	495

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
sowie zur Bestimmung
der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie**

Vom 13. August 2002

Aufgrund des

1. § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242),
2. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138),
3. § 15 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138),
4. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GV. NRW. S. 26),
5. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter (Leitung) der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

für die Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

1. den Bezirksregierungen auf die Bezirksregierungen
2. der Versorgungsverwaltung einschließlich der Versorgungskuranstalt und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge auf die Bezirksregierung Münster
3. dem Landesinstitut für Qualifizierung auf die Leiterin oder den Leiter des Landesinstituts für Qualifizierung
4. der Zentralstelle für Fernunterricht auf die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle für Fernunterricht
5. den übrigen den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich

des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie auf die Bezirksregierungen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen, die folgende Funktionsstellen betreffen:

1. Amtsleiter(innen) aller Behörden und Einrichtungen
2. stellvertretende Amtsleiter(innen) aller Behörden und Einrichtungen,
3. Abteilungsleiter(innen) der Landesanstalt für Arbeitsschutz
4. Hauptdezernentinnen/Hauptdezernenten der Bezirksregierungen meines Geschäftsbereichs.

Diesbezügliche Entscheidungen bleiben dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vorbehalten.

Ferner bedürfen Entscheidungen bezüglich

1. der Dezernentinnen/Dezernenten meines Geschäftsbereichs der Bezirksregierungen,
2. der Dezernentinnen/Dezernenten der Zentralstelle für Fernunterricht,
3. der der Leitung des Landesinstituts für Qualifizierung nachgeordneten Führungsebene
4. der regierungsbezirksübergreifend zu besetzenden Stellen meines Geschäftsbereichs der Besoldungsgruppe A 15, die nicht Funktionsstellen sind, meiner Zustimmung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe des höheren Dienstes.

Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen über die Zuweisungen der Referendarinnen/Referendare und Assessorinnen/Assessoren im Arbeitsschutz, die dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vorbehalten bleiben.

Soweit sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen eine andere Zuständigkeit ergibt, hat diese Vorrang.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

der Landesanstalt für Arbeitsschutz

auf deren Leitung übertragen.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 (ohne Stellen mit Amtszulage) verliehen ist oder wird, und den entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

den Versorgungsämtern

den Versorgungskuranstalten

der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

auf die jeweilige Leitung übertragen.

(5) Für

1. andere als in den Abs. 1 bis 4 genannte Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,

5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG),
 6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG sowie
 7. die Herabsetzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 BBesG
- sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach den Abs. 1 bis 4 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(6) Soweit die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Abs. 1 bis 4 übertragen worden sind, entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Abs. 5.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die

1. Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
 2. Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG)
 3. Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes
- sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Abs. 1 bis 4 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Entscheidungen über Versetzungen von Beamtinnen und Beamten zwischen zwei Bezirksregierungen haben im Einvernehmen beider zuständiger Bezirksregierungen zu erfolgen. Soweit dieses Einvernehmen nicht erreicht wird, entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie abschließend.

(3) In anderen als den in den Abs. 1 und 2 genannten Fällen wird die Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie getroffen und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Leitungen der Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs für die

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75b LBG),
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
3. Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes nach § 84 LBG,
4. Entscheidungen nach §§ 78b, 78c, 78d und 78e, 85a LBG sowie über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,
5. Entscheidung nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung,
7. Abordnung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
8. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
9. Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters,
10. Festsetzung von Umzugskostenvergütung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 BUKG,
11. Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird der Leitung der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie oder ihre nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Abs. 1 genannten Stellen übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren nach den §§ 80, 80a VwGO.

(3) In anderen als den in den Abs. 1 und 2 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie über den Widerspruch und vertritt das Land.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Satz 1 genannten Dienstvorgesetzten sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort genannten Leitungen mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NRW ergibt,

1. die Leiterin oder den Leiter des Landesinstituts für Qualifizierung
 2. die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle für Fernunterricht,
 3. die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesanstalt für Arbeitsschutz,
 4. die Leiterinnen oder die Leiter der Versorgungsämter,
 5. die Leiterin oder den Leiter der Versorgungskuranstalt,
 6. die Leiterin oder den Leiter der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten,
 7. die Regierungspräsidentinnen oder die Regierungspräsidenten,
- für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der

mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 17. November 1999 (GV. NRW. S. 638) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2002

Der Minister
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Harald Schartau

– GV. NRW. 2002 S. 490.

763

Satzung der Provinzial Holding Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung

Vom 30. September 2002

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die „Provinzial Holding Westfalen“ ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten vom 15. November 2001.

(2) Die Provinzial Holding Westfalen ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit der Inschrift „Provinzial Holding Westfalen“ zu führen. Die von ihr ausgestellten und mit dem Dienstsiegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

(3) Die Provinzial Holding Westfalen ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie befugt, Grundbücher und Akten einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.

(4) Soweit die Gesetze, diese Satzung oder sonstige spezielle Rechtsregelungen nicht entgegenstehen, gelten rechtsanalog die Grundsätze des Aktienrechts.

(5) Sitz der Provinzial Holding Westfalen ist Münster (Westf.).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Beteiligung an,
2. die Führung und Steuerung von sowie
3. die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben von Versicherungsunternehmen, mit dem Ziel der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz und der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten, regional dezentralisierten ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte, insbesondere im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Eine begrenzte Tätigkeit außerhalb Deutschlands im europäischen Binnenmarkt ist zulässig.

(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch

1. der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit der in Abs. 1 genannten Zielsetzung, sowie an sonstigen Unternehmen im In- und Ausland, soweit es dem in Abs. 1 genannten Zweck dient,

2. die Tätigkeit im Bereich der Kapitalanlage sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfts,
3. der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen.

(3) Die Anstalt ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen und das öffentliche Versicherungswesen in Deutschland zu fördern. Sie kann, soweit dieses dem Gegenstand des Unternehmens dient, auch außerhalb Westfalens andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Anstalt berechtigt, Kredite aufzunehmen.

II.

Gewährträger und Stammkapital

§ 3

Gewährträger und Stammkapital

(1) Die Gewährträger der Provinzial Holding Westfalen sind

1. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster,
2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, Münster.

(2) Die Provinzial Holding Westfalen ist mit einem Stammkapital von 100 Mio. Euro ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit 50 Mio. Euro und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 50 Mio. Euro beteiligt. Eine Erhöhung des Stammkapitals kann durch Einzahlung oder aus Rücklagemitteln der Anstalt erfolgen.

(3) Das Stammkapital kann aus dem Jahresüberschuss angemessen verzinst werden. Über die Höhe der Verzinsung entscheidet die Gewährträgerversammlung.

(4) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sind Sicherheitsrücklagen zu bilden. Sie sollen 20% der jeweiligen konsolidierten Bruttobeitragseinnahme des Konzerns betragen. Die Bildung sonstiger freier Rücklagen im Bedarfsfall ist zulässig.

(5) Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann aus dem Kreis der Gewährträger unter Übertragung seiner Rechte und Pflichten auf die verbliebenen oder hinzutretenden ausscheiden.

(6) Im Falle der Auflösung der Provinzial Holding Westfalen fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Gewährträgern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

III.

Verfassung der Anstalt

§ 4

Organe der Anstalt

Organe der Provinzial Holding Westfalen sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Gewährträgerversammlung.

A.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Verwaltungsrat kann eine höhere Zahl bestimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorsitzender des Vor-

stands ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Anstalt wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hiervon ausgenommen ist die Vertretung in Angelegenheiten im Sinne des § 9 (2) 3. dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können, soweit gesetzlich zulässig, durch den Verwaltungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

B.

Verwaltungsrat

§ 7

Bestellung und Amtszeit

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitzendem,
2. dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als erstem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem weiteren Mitglied, das vom Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zu benennen ist, als zweitem stellvertretenden Vorsitzenden,
4. einem weiteren Mitglied, das vom Landschaftsverband zu benennen ist, als drittem stellvertretenden Vorsitzenden,
5. 14 weiteren Mitgliedern, von denen je 4 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband entsandt und 6 von der Belegschaft der Westfälischen Provinzial Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG gewählt werden.

(2) Die Vertreter der Belegschaft werden von der Belegschaft der Westfälischen Provinzial Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG in Urwahl wie folgt gewählt:

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Belegschaft angehört und das passive Wahlrecht zu deren Betriebsrat besitzt.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Betriebsrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte.
3. Die Wahl ist eine Personenwahl; sie erfolgt durch Ankreuzen von bis zu sechs Bewerbern auf einer Liste, die alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthält. Für die Durchführung der Wahl ist im übrigen das Betriebsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes dauert das Amt bis zum Eintritt des nachfolgenden Mitgliedes fort.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet:

1. bei einem entsandten Mitglied mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist, oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Entsendung erfolgte, worüber die entsendende Stelle entscheidet,
2. bei einem Belegschaftsvertreter mit Beendigung seines aktiven Arbeitsverhältnisses mit der Westfälischen Provinzial Versicherung AG und/oder der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne

wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder den Vorstand niederlegen.

(5) Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Belegschaftsvertreters regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

(6) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates können nicht berufen werden:

Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig das Versicherungsgeschäft betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen und mit der Westfälischen Provinzial in Wettbewerb stehen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Sparkassen und öffentlichen Versicherungen, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und Verbundunternehmen.

(7) Die Amtszeit des ersten Verwaltungsrates endet spätestens am 31. 12. 2004.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden auf Verlangen der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie soll den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Fernkopie zugehen. In dringenden Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung eingeladen oder in den Fällen des Absatzes 5 zur Stimmabgabe aufgefordert sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Verwaltungsrat zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ergibt eine Abstimmung im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch die Stimmengleichheit ergibt, der Verwaltungsratsvorsitzende zwei Stimmen. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, daß sie ihre Stimme in schriftlicher Form abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe kann per Post oder auf sonstige Weise erfolgen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, durch Fernkopie oder auf sonstigem elektronischen Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer

Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:

1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Festlegung der Bedingungen für deren Anstellung sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall,
3. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern,
4. Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
5. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses,
6. Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Empfehlung zu Gegenständen, die der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung unterliegen (§ 12),
8. Bildung von Beiräten (§ 13) und die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder der Beiräte.

(3) Der Vorstand bedarf, soweit nicht der Wert einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet, der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
2. Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken,
3. Aufnahme von Darlehen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die in § 9 (2) 2., 3., (3) 1., 2., 3. genannten Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss (§ 11) übertragen.

§ 10

Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Vergütung entscheidet die Gewährträgerversammlung. Soweit hierauf Umsatzsteuer zu entrichten ist, trägt diese die Anstalt.

§ 11

Verwaltungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 (1) 1. und 4. als Vertreter der Gewährträger sowie zwei von den Belegschaftsvertretern im Verwaltungsrat aus ihrem Kreis zu wählende Vertreter bilden den Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss kann drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen, von denen einer Belegschaftsvertreter sein muß.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes können für den Verwaltungsausschuss einen ständigen Vertreter namentlich benennen. Die ständigen Vertreter sollen dem Verwaltungsrat angehören und sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates der Provinzial Holding Westfalen und der Aufsichtsräte der Westfälischen Provinzial Versicherung AG und der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung AG vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Die Befugnisse der Aufsichtsräte der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft und der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung Aktiengesellschaft werden dadurch nicht berührt.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

C.

Gewährträgerversammlung

§ 12

Gewährträgerversammlung

(1) In die Gewährträgerversammlung können die Gewährträger je vier Vertreter entsenden.

(2) Die Gewährträgerversammlung entscheidet nach Beratung durch den Verwaltungsrat über

1. Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals (§ 3 [2]),
2. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages, insbesondere die Höhe der Verzinsung des Stammkapitals (§ 3 [3]),
3. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
4. die Vereinigung mit anderen Unternehmen, insbesondere, soweit diese mit einer Veränderung des Geschäftsgebiets einhergeht,
5. die Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers (§ 3 [5]),
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt,
7. die Umwandlung der Anstalt entsprechend den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
8. eine Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung,
9. Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf die Gewährträger entfallenden Stimmrechte gefasst, wobei je 50.000 Euro des Stammkapitals eine Stimme geben.

Beschlüsse über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (§ 3 [2]), über die Veränderung des Geschäftsgebietes (§ 12 [2] 4.), die Aufnahme neuer Gewährträger (§ 12 [2] 5.), die Vereinigung mit einem anderen Unternehmen (§ 12 [2] 4.), die Auflösung der Anstalt (§ 12 [2] 6.), über eine Umwandlung (§ 12 [2] 7.) bedürfen der Einstimmigkeit; Beschlüsse über andere Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen.

Das Stimmrecht wird einheitlich durch einen von dem jeweiligen Gewährträger zu bestimmenden Vertreter ausgeübt. Es kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Die Vollmachtsurkunde ist der Anstalt vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(4) Die Gewährträgerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gewährträger vertreten sind. Die Gewährträgerversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn dies ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie soll den Gewährträgern spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, sofern alle Gewährträger diesem Vorgehen zustimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Gäste teilnehmen.

(6) § 8 (6) und (8) gilt entsprechend.

(7) Die Gewährträgerversammlung kann eine angemessene Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung festsetzen. Soweit hierauf Umsatzsteuer zu entrichten ist, trägt diese die Anstalt.

§ 13**Beiräte**

(1) Zur sachverständigen Beratung der Provinzial Holding Westfalen bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte kann der Verwaltungsrat Beiräte bilden.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) An die Mitglieder der Beiräte wird eine Vergütung gezahlt, deren Höhe vom Verwaltungsrat geregelt wird. Soweit hierauf Umsatzsteuer zu entrichten ist, trägt diese die Anstalt.

IV.**Rechnungslegung, Gewinnverwendung****§ 14****Rechnungslegung, Gewinnverwendung**

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Provinzial Holding Westfalen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. September 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Münster, den 30. September 2002

Schäfer
Vorsitzender
der Gewährträgerversammlung

Dr. Winkler
Vorsitzender
des Vorstands

de Backere
Mitglied
des Vorstands

– GV. NRW. 2002 S. 492.

764**Änderung der Satzung
der Landesbank Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. August 2002

Die Gewährträgerversammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen hat am 1. August 2002 gemäß § 62 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) mit Wirkung vom 1. August 2002 beschlossen:

1. § 18 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 5, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 4 sowie die Landschaftsverbände insgesamt 3 Mitglieder.“

2. § 19 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kreditausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Hiervon entsenden das Land 3, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 und die Landschaftsverbände insgesamt 2 Mitglieder.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 1. August 2002 genehmigt.

– GV. NRW. 2002 S. 495.

764**Änderung der Satzung
der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse**

Vom 1. August 2002

Die Gewährträgerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat am 1. August 2002 gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) mit Wirkung vom 1. August 2002 beschlossen:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung des anderen Anstaltsträgers ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
- a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) mit seiner Abberufung durch den Anstaltsträger, die jederzeit möglich ist,
 - b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) mit dem Ausscheiden des es entsendenden Anstaltsträgers aus seiner Anstaltsträgerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf den verbleibenden Anstaltsträger; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend,
 - c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Ver-

waltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.“

3. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Scheidet ein Anstaltsträger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Abs. 1. Die ihm bislang zustehenden Sitze wachsen dem verbleibenden Anstaltsträger zu. Abs. 1 ändert sich entsprechend.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 1. August 2002 genehmigt.

– GV. NRW. 2002 S. 495.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359